

Housing

Stabilisierung und Qualifizierung der
US-Standorte in Rheinland-Pfalz



Traditionelle US-Unterkunft



Möglicher Konzeptbaustein „Sequoia-Village“ in Landstuhl

Projekt

Stabilisierung und Qualifizierung
der US-Standorte in Rheinland-Pfalz

Ziel

Teil: Housing

Der Bedarfsentwicklung angepasste Schaffung von qualitativ hochwertigem Wohnraum für die US-Streitkräfte in 15-min Entfernung zum jeweiligen Stützpunkt auf dem privaten Markt mittels mehrerer Konzeptbausteine.

Ausgangslage

Die aktuellen baulichen Aktivitäten der US-Streitkräfte on-base führen zu einer Verknappung des Wohnraums für US-Familien, die der private Wohnungsmarkt derzeit nicht ausreichend bedienen kann. Gleichzeitig halten die auf dem privaten Markt angemieteten bzw. angebotenen Wohneinheiten mit der Entwicklung der Anforderungen und Standards der US-Streitkräfte nur bedingt mit.



Konzepte

Inhalt

Nach zahlreichen Gesprächen von Staatsminister Bruch in Washington wie auch US-Vertretern in Deutschland konnte die amerikanische Politik von der Housing- Initiative des Landes Rheinland-Pfalz überzeugt werden. Die Agentur entwirft auf der Grundlage eines beauftragten Wohnungsmarktgutachtens derzeit ein Regionales Siedlungskonzept und ein hierauf abgestimmtes Förderinstrumentarium.

Somit sollen neue Wohngebiete in hoher städtebaulicher und ökologischer Qualität im Umfeld der Air Base Ramstein entwickelt werden, aber auch bestehende Mietobjekte den Ansprüchen der US-Amerikaner entsprechend qualifiziert und Leerstände zu Vermietungszwecken mobilisiert werden. Den regionalen politischen Konsens soll über ein Wohnbauflächenpool, der rechtlich über einen Raumordnungsvertrag abgesichert wird, hergestellt werden. Der zunächst für den Raum Kaiserslautern/ Ramstein entwickelte Ansatz soll in angepasster Form auch in Spangdahlem zum Tragen kommen.

Prozess

Die im Auftrag des ISM entwickelten Strategien und Konzepte wurden stets in der speziell hierfür gebildeten deutsch-amerikanischen Arbeitsgruppe abgestimmt. Sowohl in Deutschland als auch in den USA konnte im Rahmen von Gesprächen für das Projekt ein Grundkonsens hergestellt.



Übungsplatz Baumholder

Stabilisierung und Qualifizierung der
US-Standorte in Rheinland-Pfalz

Trainingszentrum für Stabilisierungs- und Wiederaufbauprozesse

Projekt	Stabilisierung und Qualifizierung der US-Standorte in Rheinland-Pfalz
	Teil: Trainingszentrum für Stabilisierungs- und Wiederaufbauprozesse
Ziel	Konzept für die Neuausrichtung des Truppenübungsplatzes Baumholder (Modernisierung + 2. Standbein) und damit einhergehender neuer Stationierungsperspektiven
Ausgangslage	Angesichts eines drohenden Abzugs der US-Einheiten soll der Truppenübungsplatz in Baumholder für den jetzigen Schießbetrieb modernisiert und darüber hinaus für eine mögliche Stationierung weiterer Truppen-Verbände ausgebaut werden. Das Profil des Truppenübungsplatzes Baumholder bedarf angesichts der neuen sicherheitspolitischen Gegebenheiten einer strategischen Neuausrichtung. Zudem werden bisher die gegebenen Potenziale, insbesondere die Lagegunst zwischen den beiden „Hubs“ Ramstein und Spangdahlem nicht optimal genutzt.

>> Nation Building,
Absichern von Wahlen, Schaffen eines sicheren Umfeldes

Zivile Partner:
Bevölkerung etc.
Im jew. Ausland
-> Sprache, Kultur
Sitten, Strukturen

ausländische
Krisenreaktionskräfte

Ausbildung
Ausländischer Polizisten
Und Sicherheitskräfte
(Lager Aulendorf)

Deutsche
Krisenreaktionskräfte
(Rahmen: NATO,
UN, WEU, EU)

Krisenreaktionskräfte
Anderer
Staaten

>> Unmittelbare Einsatzkoordinierung
Verschiedener Partner in Krisenregionen

>> Absicherung/Schaffung der Voraussetzungen für
Normalisierung, Wiederaufbau durch zivile Helfer

Training und
Ausbildung
Kampfmittel-
räumdienste
(Minen,
Blindgänger)

Zivile Aufbauteams
+ Sicherheitskräfte
(THW, BGS, Polizei,
Hilfsorganisationen,
Sanitäter etc.)

Militär

Versorgen der Truppen
und der Zivilbevölkerung
Unter Einsatzbedingungen
(Küche, Medizin, Sanitär,
Wasserversorgung etc.)

Feindbeobachtung
Und Bekämpfung
- Aufklärung
(inkl. Drohnen etc.)
- Schießübungen
(Handfeuerwaffen
Bis Panzer)

Luftstrafkräfte,
Lufttransport,
Luftversorgung,
Evakuierung
(AIRLIFT)

>> Zusammenwirken verschiedener
Truppengattungen üben

**JOINT TRAINING AREA
Baumholder**

KERN-
AUFGABEN

Ergänzende
Einzeltraining-
und
Ausbildungs-
module und
Einrichtungen

Trainingsmodule

Inhalt

Durch die Entwicklungsagentur Rheinland-Pfalz wurde das auf drei Standbeinen basierende Konzept für ein künftiges Trainingszentrum für Stabilisierungs- und Wiederaufbauprozesse entwickelt.

Standbein 1 des Konzeptes für den Truppenübungsplatz Baumholder ist das Aufrechterhalten bzw. die Modernisierung der Übungsmöglichkeiten für schwere Waffen der Panzer- und Artillerieeinheiten.

Das zweite Standbein basiert auf Missionen zur Befriedung und Wiederaufbau von Krisenregionen - die zweite Phase des Konfliktes. In diesem Zusammenhang werden neue Übungsmöglichkeiten erforderlich, die die Kooperation zwischen unterschiedlichen Waffengattungen auch im internationalen Verbund abbilden.

Das dritte Standbein zur Neuausrichtung des Truppenübungsplatzes bildet alle Szenarien ab, die im Zusammenhang mit humanitären Krisenbewältigung und internationalen Hilfseinsätzen bei Naturkatastrophen zu sehen sind. Insbesondere spielt dabei die Kooperation von Streitkräften mit zivilen Hilfskräften im Zusammenspiel von Logistik und Absicherung eine große Rolle.

Prozess

Derzeit wirbt das Land Rheinland-Pfalz für die Umsetzung des Konzeptes sowohl bei der US-Regierung als auch bei der Bundeswehr und der NATO. Parallel wird ein PPP-Modell zur Einbeziehung von Privatkapital zur Finanzierung der Modernisierung des Übungsplatzes entwickelt.

Ergebnis

Bei erfolgreicher Durchsetzung kann der Standort Baumholder nicht nur erhalten, sondern eine stabilere, zukunftsgerichtete Struktur erhalten.

Zeit

Das Projekt wird seit dem Sommer 2004 bearbeitet.



Verladebahnhof in Baumholder

Stabilisierung und Qualifizierung der
US-Standorte in Rheinland-Pfalz

Weiterbetrieb und Sanierung der Bahnstrecke Heimbach-Baumholder

Projekt	Stabilisierung und Qualifizierung der US-Standorte in Rheinland-Pfalz
	Teil: Weiterbetrieb und Sanierung der Bahnstrecke Heimbach-Baumholder
Ziel	Ermöglichung der weiteren Nutzung der Bahnstrecke Heimbach-Baumholder als einzigen Schienenzugang zum Militärstandort Baumholder und zum Truppenübungsplatz Baumholder für die Bundeswehr und die US-Streitkräfte.
Ausgangslage	Die Deutsche Bahn AG hat angesichts eines hohen Sanierungsaufwandes und angesichts der Unrentabilität des Betriebs die Veräußerung bzw. Stilllegung der Strecke zum 31.1.2004 betrieben, nachdem die Streitkräfte nicht bereit waren, die anfallenden Kosten in Höhe von geschätzten 13 Mio. € einmalig und 250.000 € jährlich zu tragen. Da die Schließung der Strecke einen vorzeitigen Abzug der US-Streitkräfte ausgelöst hätte und die BW-Truppenübungsplatz in seiner Erreichbarkeit so eingeschränkt hätte, dass sein Fortbestand gefährdet gewesen wäre, was wiederum eine Gefährdung der BW-Standorte Idar-Oberstein und Kusel bedeutet hätte, hat das ISM die EA beauftragt, kurzfristig eine Lösung für das Problem zu entwickeln.

Inhalte

Das Ministerium des Innern und für Sport, unterstützt von der Entwicklungsagentur Rheinland-Pfalz, hat gemeinsam mit den Partnern der U.S.-Streitkräfte (European Command), Bundeswehr, der Verbandsgemeinde Baumholder und einem privaten Eisenbahninfrastrukturbetreiber eine Lösung für den weiteren Betrieb entwickelt und mit einem Fachgutachten abgesichert, die mit erheblich geringeren Kosten als ursprünglich von der Deutschen Bahn kalkuliert, den weiteren Betrieb für 10 Jahre sichert. Auf dieser Basis wurden Gespräche mit den Streitkräften geführt, um die Defizitabdeckung zu regeln, während das Land für den Erwerb und die Sanierung der Strecke aufkommt und die VG Baumholder Träger der Maßnahme wird. In Verhandlungen mit der DB Netz unter Federführung der Entwicklungsagentur konnte der ursprünglich veranschlagte Kaufpreis auf rund ein Viertel verringert und somit eine Gesamtträgfähigkeit der Lösung gewährleistet werden.

Prozess

Dank des zügigen Eingreifens des Landes, der intensiven und konstruktiven Kooperation zwischen dem Ministerium des Innern und für Sport, dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, der Entwicklungsagentur Rheinland-Pfalz, der VG und der Stadt Baumholder, der Bundeswehr, der US-Streitkräfte und privater Eisenbahnbetreiber und nicht zuletzt der Deutschen Bahn AG konnte eine einvernehmliche Lösung erreicht werden. Zeit läuft der Eigentumsübergang und die Vorbereitung der Sanierungsmaßnahmen.

Ergebnis

Der Betrieb wurde aufrechterhalten und für mindestens 10 Jahre gesichert. Die ursprünglich veranschlagten Kosten konnten dabei um ca. 10 Mio. € reduziert werden.

Zeit

Das Projekt ist seitens der EA weitgehend abgeschlossen.

Pentapol



Vorstudie zur Streckenführung vom Büro Schönhofen Ingenieure

Projekt	Pentapol
Ziel	Prüfung der Chancen und Möglichkeiten einer Shuttle-Verbindung vom Hauptbahnhof Kaiserslautern zur Technischen Universität Kaiserslautern
Ausgangslage	Der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern wirbt für eine ÖPNV-Anbindung der Technischen Universität, die eine schnellere und moderne Verbindung zu internationalen Verkehrsknoten gewährleistet. Dadurch werden nicht nur Chancen für die Steigerung der Studierendenzahlen und die Attraktivitätssteigerung des an der Trasse gelegenen PRE Uni-Parks gesehen, sondern ebenso Potentiale für die Bildung eines Schwerpunktes für die Hochbegabtenförderung an und im Umfeld der Technischen Universität. Zugleich wird von Seiten des Ministeriums des Innern und der Stadt Kaiserslautern dieses Vorhaben als ein Baustein für eine stärkere räumliche und funktionale Einbindung der Technischen Universität in die Stadt gesehen.
Inhalt	Die Entwicklungsagentur Rheinland-Pfalz wurde von dem Präsidenten der Technischen Universität Prof. Dr. H. Schmidt gebeten, eine Vorgehensweise zur Klärung der Machbarkeit verschiedener Varianten der Anbindung zu erarbeiten sowie Schlüsselpersonen auf dem Weg der Realisierung zu benennen.

Prozess	Die Entwicklungsagentur Rheinland-Pfalz hat ein Strukturpapier mit den Bausteinen Projektziel, Projekt beeinflussende Entwicklungsziele, Projektkomponenten, Projektplanung Strecke, Projektplanung Haltepunkt, Fußwegeverbindungen sowie Organisation und Kommunikationsstruktur erarbeitet. Darüber hinaus wurde die Technische Universität zu Terminen mit Schlüsselpersonen zur Förderung des Projektes begleitet.
Ergebnis	Mit der Übergabe des Strukturpapiers war die Zusammenarbeit der Entwicklungsagentur Rheinland-Pfalz mit der Technischen Universität Kaiserslautern in Bezug auf dieses Vorhaben vorerst abgeschlossen.
Zeit	Das Projekt wurde EA-seits im Februar 2004 abgeschlossen.

Machbarkeitsstudie „Interregionale Agenturen“ (Großregion)

Projekt	Machbarkeitsstudie „Interregionale Agenturen“ (Großregion)
Ziel	Prüfung der möglichen Ausgestaltung und Realisierbarkeit des in der Vision 2020 (Zukunftsbild für die Großregion) formulierten Ansatzes, einen qualitativen Sprung in der Kooperation durch ein Agenturen-Konzept für grenzüberschreitende Aufgaben zu ermöglichen.
Ausgangslage	Nach Jahrzehnten der Entwicklung einer v.a. auf Abstimmung, Information und Studien ausgerichteten Kooperation im politisch-administrativen Rahmen einerseits und einer Vielzahl lokaler Initiativen, v.a. im kulturellen Bereich, hat die Forderung nach konkreten Ergebnissen, nach einem für Bevölkerung und Unternehmen greifbaren Nutzen zugenommen. Hinzu kamen die Erfordernisse, Kooperationsansätze zu entwickeln, die auch für Gebiete von Interesse sein können, die sich nicht in unmittelbarer Grenzlage befinden. Für beides galt es, einen neuen Ansatz zu entwickeln.
Inhalt	In Vorbereitung des 8. Gipfels der Großregion hat die Region Lothringen eine Machbarkeitsstudie über Interregionale Agenturen an eine Bürogemeinschaft unter Beteiligung der Entwicklungsagentur Rheinland-Pfalz (zusammen mit dem Institut Jules Destree, Namur / Belgien, MCM Conseil, Metz und dem CERRM, Longwy) vergeben. Das Agenturen-Konzept wurde im Detail entwickelt, Vergleiche mit bestehenden Agenturen in ganz Europa angestellt und Konkrete Vorschläge für Agenturen in den Bereichen Wirtschaft und Beschäftigung, Hochschulen und Forschung, Verkehr, Mehrsprachigkeit, Kultur und Tourismus-Marketing erarbeitet. Des Weiteren wurde dargelegt, wie sich die Agenturen-Struktur in die gesamte Kooperationsarchitektur der Großregion einfügen kann.



Großregion

Prozess

Die vorläufigen Vorstellungen des Bearbeiterteams wurden zunächst in einem Expertenworkshop erörtert und verfeinert. Die weiterentwickelten Vorschläge für spezifische Agenturen wurden daraufhin in regelmäßigen Sitzungen mit den Auftraggebern sowie in Einzelinterviews mit Fachleuten für die jeweiligen Themen aus den 5 Teilräumen diskutiert. Das Gutachten ist in den 8. Gipfel der Großregion (Januar 2005) eingeflossen.

Ergebnis

Im Ergebnis liegt ein innovatives Konzept für interregionale Agenturen vor, die eine Professionalisierung der Kooperation durch Zusammenführung der zuständigen Stellen in Netzwerken ermöglichen und so die Kooperation in die Lage versetzen, konkrete Dienstleistungen für die Bevölkerung und die Unternehmen der Großregion anzubieten. Als erstes greifbares Resultat wurde Ende 2005 ein grenzüberschreitendes Radioprogramm von mehreren Rundfunkanstalten geschaffen.

Zeit

Im Januar 2005 abgeschlossen.



Von Schließungen betroffene Standorte

Kompensation Bundeswehrstandortschließungen 2004

Projekt	Kompensation Bundeswehrstandortschließungen 2004
Ziel	Entwicklung von Strategien zur Bewältigung der Folgen bevorstehender Bundeswehrstandortschließungen (v.a. in Folge der Bundeswehrstrukturreform 2004)
Ausgangslage	Am 2. November 2004 gab der Bundesminister der Verteidigung die Planungen zur Schließungen von 105 Standorten in Deutschland bekannt. Durch das Stationierungskonzept der Bundeswehr sind in Rheinland-Pfalz 9 Standorte von Schließungen betroffen, an 2 Standorten wird die Truppenstärke signifikant reduziert. Im Zuge der Bundeswehrstrukturreform verliert Rheinland-Pfalz bis 2010 voraussichtlich 4.300 Dienstposten. Hinzu kommen bereits zuvor beschlossene Standortschließungen, deren Vollzug in naher Zukunft ansteht.
Inhalt	Die Entwicklungsagentur Rheinland-Pfalz wurde durch den interministeriellen Arbeitsstab Konversion beauftragt, für die Standorte Koblenz, Trier, Mendig, Westerburg, Rheinböllen, Hermeskeil, Bad Ems und Gernersheim die beschäftigungsbezogenen und ökonomischen Auswirkungen der Strukturreform zu erfassen, zu bewerten und erste Strategien zu ihrer Kompensation zu erarbeiten.



Erste Strukturkonzepte zum Standort Westerburg
Dilpomarbeit, Technische Universität Kaiserslautern

Prozess

Durch die Entwicklungsagentur Rheinland-Pfalz wurde die Technische Universität Kaiserslautern beauftragt ein Gutachten zu den regionalen und lokalen Wirkungen der Konversion der Bundeswehr in den Verbandsgemeinden Hermeskeil, Mendig, Rheinböllen und Westerburg zu erstellen. In gemeinsamen Arbeitssitzungen zwischen dem Arbeitsstab Konversion, der Entwicklungsagentur Rheinland-Pfalz und den kommunalen Beteiligten wurden erste Ideen zur Konversionsstrategie unter Einbeziehung bekannt gewordener Ansätze privater Akteure diskutiert und erarbeitet.

Ergebnis

Dem Konversionskabinett wurde Anfang Dezember 2005 der Bericht „Perspektiven Bundeswehrkonversion 04“ der Entwicklungsagentur Rheinland-Pfalz vorgelegt. In der Sitzung des Konversionskabinetts am 13.12.05 wurde beschlossen, die vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen weiter zu konkretisieren und im Rahmen der Ressortzuständigkeiten umzusetzen.

Zeit

Der Bericht ist fertig. Punktueller Unterstützungsleistungen werden noch im ersten Halbjahr 2006 von der Agentur erbracht.



Transatlantischer Kongress

Projekt	Transatlantischer Kongress in Washington
Ziel	Nutzung der von Rheinland-Pfalz ausgerichteten Feierlichkeiten zum 3. Oktober, um über den Erfolg der rheinland-pfälzischen Konversion zu berichten und amerikanische Partner auf das positive Umfeld für Kooperationen in Wirtschaft und Wissenschaft aufmerksam zu machen.
Ausgangslage	Anlässlich einer mehrtägigen USA-Reise einer rheinland-pfälzischen Delegation unter Leitung des Ministerpräsidenten Kurt Beck wurde vom Land Rheinland-Pfalz die Feierlichkeiten zum 3. Oktober 2005 in der Deutschen Botschaft in Washington ausgerichtet. In diesem Rahmen sollte auch eine Fachkonferenz zur Konversion aus amerikanischer und deutscher Sicht durchgeführt werden.
Inhalt	Zum Tag der Deutschen Einheit veranstaltete das Land Rheinland-Pfalz eine transatlantische Konferenz zum Thema „Konversion und Technologiepolitik als Entwicklungsstrategie für freiwerdende Liegenschaften“ in der Deutschen Botschaft in Washington. Die Entwicklungsagentur Rheinland-Pfalz wurde vom Ministerium des Innern und für Sport mit der Organisation und der Gestaltung dieser Konferenz beauftragt. Neben Fachbeiträgen von amerikanischen und rheinland-pfälzischen Akteuren aus Politik und Wirtschaft wurden mehrere erfolgreiche Konversionsprojekte aus Rheinland-Pfalz durch Film, Multimediapräsentationen und in einer umfangreichen Ausstellung dargestellt. Alle Beiträge dieser Konferenz sind auf einer Homepage (www.defense-conversion.rlp.de) zum Download bereitgestellt.



Prozess

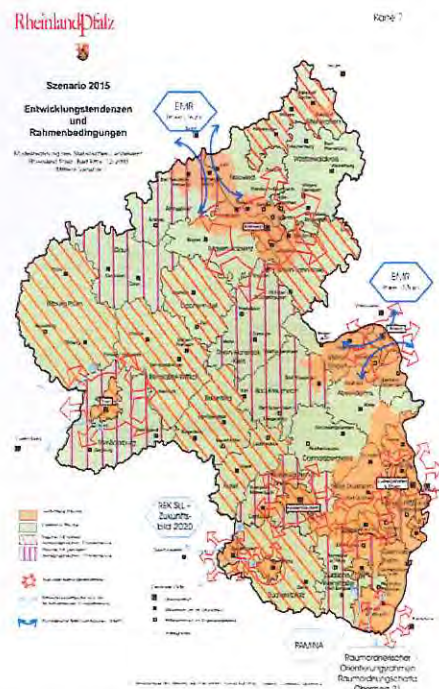
Das Projektmanagement und die inhaltliche Konzeption der Ausstellung, des Filmes und der Präsentationen wurde von der Entwicklungsagentur Rheinland-Pfalz durchgeführt. Zur gestalterische Umsetzung der einzelnen Produkttypen (Film, Multimediapräsentation, Flyer, Homepage, Projekttafeln) wurde hierzulande ein externes Designbüro und in Washington ein Medienveranstaltungsunternehmen eingeschaltet.

Ergebnis

Durch die Veranstaltung in Washington konnte der politische Wille des Landes untermauert werden, nicht nur im militärischen Bereich weiterhin gut zusammenarbeiten zu wollen, sondern die guten Kontakte und das günstige Umfeld verstärkt auch für Kooperationen in Wirtschaft und Wissenschaft zu nutzen. Auf diese Weise konnten auf privatwirtschaftlicher Ebene viel versprechende Kontakte geknüpft werden.

Zeit

Das Projekt endete mit der Veranstaltung am 3. Oktober 2005.



Szenario 2015 Entwicklungstendenzen und Rahmenbedingungen

Beitrag Landesentwicklungsprogramm (LEP IV)

Projekt

Beitrag Landesentwicklungsprogramm (LEP IV)

Ziel

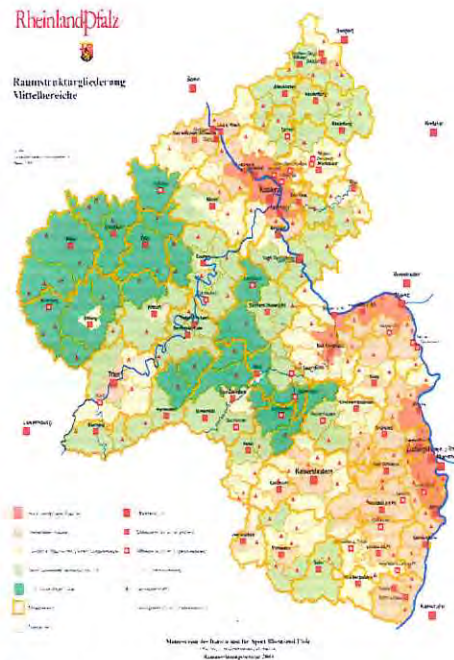
Einbringen der Erfahrungen und spezifischen Erkenntnisse der Entwicklungsagentur in den Entwurfprozess des neuen Landesentwicklungsprogramms IV.

Ausgangslage

Das derzeit aktuelle Landesentwicklungsprogramm (LEP III) ist seit 1995 gültig. Gemäß Landesplanungsgesetz ist das Landesentwicklungsprogramm alle zehn Jahre fortzuschreiben oder neu aufzustellen. Die oberste Landesplanungsbehörde im Ministerium des Innern und für Sport hat im Frühjahr 2004 mit der Veröffentlichung des Berichts zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) offiziell mit dem Prozess zur Aufstellung eines neuen Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) begonnen.

Inhalt

Im Zuge der Neuaufstellung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) Rheinland-Pfalz ist die Entwicklungsagentur seitens der obersten Landesplanungsbehörde gebeten worden, sich in verschiedene thematische Aspekte mit Stellungnahmen, Vorträgen, usw. einzubringen. Der Schwerpunkt wird dabei in einer zielorientierten Abstimmung der Aufgabenteilung zwischen Landesentwicklung und Kommunalentwicklung gesehen.



Raumstrukturgliederung

Prozess

Auf der Grundlage des Berichts zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) fanden mehrere Arbeitsgespräche der Entwicklungsagentur Rheinland-Pfalz mit Vertretern der obersten Landesplanungsbehörde z. B. zu dem Themenbereich künftige Ausrichtung des Zentrale-Orte-Konzeptes statt. Die Entwicklungsagentur hat allerdings den Prozess der Erarbeitung im Rahmen der Teilnahme und Mitwirkung an der Veranstaltungsreihe der obersten Landesplanungsbehörde zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) in 2005 weiter begleitet und zu den Entwürfen Stellung genommen. Für 2006 ist eine Intensivierung der Erörterungen geplant.

Ergebnis

Fachliche Unterstützung bis zur Vorlage eines offiziellen Entwurfs des LEP IV

Zeit

Laufender Prozess bis zur Vorlage eines offiziellen Entwurfs des LEP IV



Dreiländerkongress

10. Deutsch-Französisch-Schweizerischer Dreiländerkongress

Projekt	10. Deutsch-Französisch-Schweizerischer Dreiländerkongress
Ziel	Mit dem 10. Deutsch-Französisch-Schweizerischen Dreiländerkongress hat das Land Baden-Württemberg als Ausrichter des Kongresses die Reformerfordernisse der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit am Oberrhein und die Kooperation mit den neuen EU-Beitrittsländern in den Mittelpunkt gestellt.
Ausgangslage	25 Jahre nach Etablierung der oberrheinischen Kooperation, nach über 15 Jahren INTERREG-Förderung und zahlreichen seither stattgefundenen Entwicklungen in den jeweiligen Staaten und auf EU-Ebene steht der Oberrhein vor der Herausforderung, sich auf die künftigen Erfordernisse konsequent einzustellen und der Kooperation eine neue Ausrichtung zu geben, wobei die mittel- und osteuropäischen Staaten Partner, aber auch Konkurrenten im Standortwettbewerb sein können.
Inhalt	Die EA ist seitens des Regierungspräsidiums Freiburg (für das Land Baden-Württemberg) beauftragt worden, die Rolle der externen Begleitung des Vorbereitungsprozesses wahrzunehmen sowie die Thesen für die Zukunft des Oberrheingebietes zu formulieren. Der Auftrag ist im Kontext der Vorbereitung des 10. Dreiländerkongress (Deutschland-Frankreich-Schweiz) erfolgt, an dem auch Rheinland-Pfalz beteiligt ist. Er umfasst Beratungs- und Unterstützungsleistungen des Organisationskomitees und der drei Facharbeitsgruppen durch den Geschäftsführer der EA, v. a. vor dem Hintergrund seiner langjährigen Erfahrungen auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.



Dreiländerkongress

Inhalte

Der Kongress, der sich mit zeitweilig 800 Teilnehmern regen Interesses erfreute, fand am 9. Februar 2006 in Freiburg unter Beteiligung zahlreicher hochrangiger Gäste aus dem In- und Ausland statt. Er stand unter dem Motto „Die Zukunft des Oberrheins in einem erweiterten Europa“. Die 10 Thesen zur Zukunft des Oberrheins, die von Vertretern aller Seiten unterzeichnete Schlussklärung und der Schlussvortrag des ehem. Ungarischen Ministerpräsidenten Gyula Horn zählten zu den Höhepunkten der Veranstaltung.

Prozess

In einen Zeitraum von 12 Monaten wurde das Organisationskomitee fachlich beraten und die Diskussion mit Impulspapieren angereichert. Zugleich waren zwei weitere externe Experten einzubinden, an Zukunftswerkshops mitzuwirken, aufbauend auf einer Klausurtagung die 10 Thesen zur Zukunft des Oberrheins zu formulieren und mit allen Seiten abzustimmen und schließlich beim Kongress vorzutragen.

Ergebnis

Durch aktives Mitwirken der Entwicklungsagentur konnten nicht nur fachliche Impulse geben werden, die auf jahrzehntelangen Erfahrungen in Sachen Kooperation in unterschiedlichsten Kooperationsräumen beruhen, sondern auch immer wieder die spezifischen Belange des Landes Rheinland-Pfalz in die Diskussion eingebracht werden. Die mit diesem Kongress eingeleitete Reform der Kooperation hat gute Chancen, der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit am Oberrhein eine neue, zukunftssträchtige Ausrichtung zu geben.

Zeit

Seit Februar 2006 abgeschlossen.

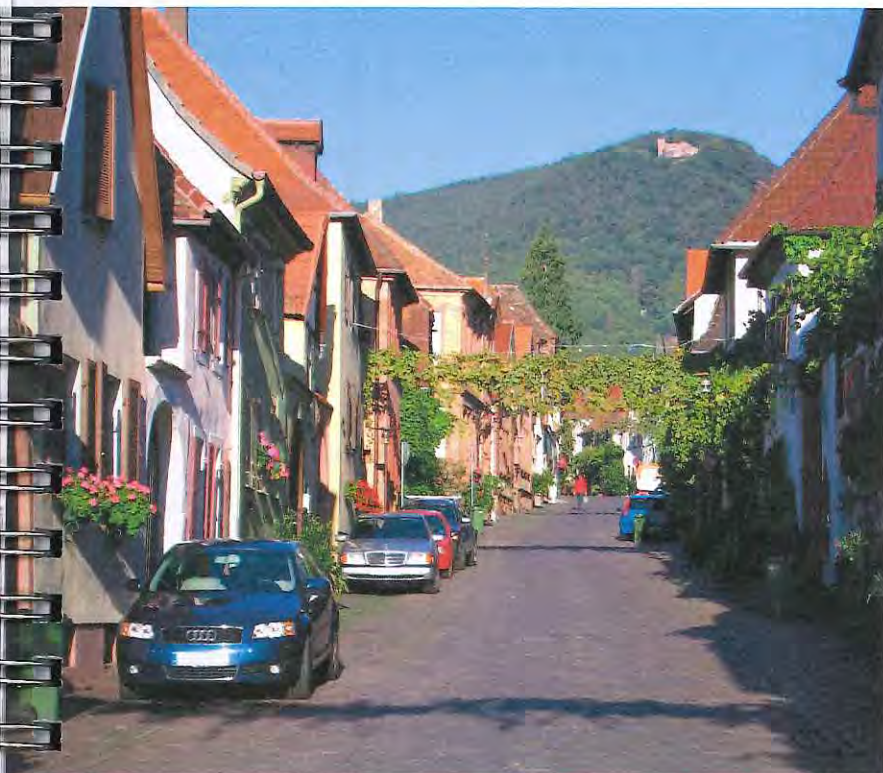


Fachgespräch in der Agentur

Konversion Militärischer Liegenschaften in Russland

Projekt	Konversion Militärischer Liegenschaften in Russland
Ziel	Know-how-Transfer auf dem Gebiet der Konversion militärischer Liegenschaften unter Nutzung der in Rheinland-Pfalz gewonnenen Erfahrungen zwecks Unterstützung des besonders umfangreichen und schwierigen militärischen Konversionsprozess in Russland.
Ausgangslage	Die Russische Föderation hat ihre Streitkräfte von ca. 3.000.000 auf 1.000.000 Mann verringert. Dabei sind insgesamt ca. 200.000 Liegenschaften entbehrlich geworden, viele in geografisch ungünstigen Lagen und oftmals mit erheblichen Umweltbelastungen behaftet. Dies war Anlass für das russische Verteidigungsministerium, im Rahmen eines Gemeinschaftsprojektes mit der EU vorhandenes Know-how in Sachen militärischer Konversion zu nutzen, um besser mit dieser Herausforderung umgehen zu können.
Inhalt	Die EA ist im erweiterten Kreis der Partner eines Konsortiums unter Federführung der Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ), weitere Partner sind die IABG, die Brandenburgische Boden und die österreichische Gesellschaft Vermessung Meixner. Dieses Konsortium hat im Rahmen einer europaweiten Ausschreibung den Zuschlag erhalten. Das auf Know-how-Transfer und die Durchführung von Pilotvorhaben vor Ort ausgelegte Projekte (Transfer of ex-military territories to civilian use – Russian Federation), das mit 3.000.000 € aus dem Programm TACIS (Takis Russia Action Programme 2003) hat den Know-how-Transfer in Sachen Konversion militärischer Liegenschaften zum Ziel hat.

Inhalte	Das Vorhaben bezieht sich auf ehemalige militärische Liegenschaften in Russland. Partner ist das russische Verteidigungsministerium, zuständige Partner vor Ort ist das GTZ-Büro in Moskau. Die Rolle der EA besteht insbesondere im Beistehen der Erfahrungsbreite rheinland-pfälzischer Konversionsprojekte.
Prozess	Im Rahmen einer Study-Tour zur Besichtigung von Best-Practice-Beispielen in Deutschland ist Ende November 2005 eine russische Delegation (von GAVKLEU, russ. Verteidigungsministerium) nach Rheinland-Pfalz gekommen. Das Besuchsprogramm einschließlich Fachgespräche und Vorträge wurde von der EA organisiert und durchgeführt.
Ergebnis	Der russischen Delegation konnten sowohl die Organisation der Konversion in Rheinland-Pfalz, die eingesetzten Instrumente wie auch die Funktion der Entwicklungsagentur in diesem Kontext verdeutlicht werden. Darüber hinaus hatten die Gäste die Gelegenheit, unterschiedlichste Konversionsstandorte zu besichtigen und mit den Verantwortlichen vor Ort zu sprechen.
Zeit	Läuft seit Herbst 2005



Rhodt unter Rietburg

Daseinsvorsorge und Mobilisierung von Potenzialen in ländlichen Räumen

Projekt	Daseinsvorsorge und Mobilisierung von Potenzialen in ländlichen Räumen
Ziel	Jenseits der bekannten Probleme, mit denen der ländliche Raum heute konfrontiert ist und in Zukunft sein wird, anhand ausgewählter, wichtiger Teilaspekte aufzeigen, wie praktische Lösungen aussehen können und deren Eignung unter Beweis stellen.
Ausgangslage	Die Raumstruktur des Landes Rheinland-Pfalz sowie die räumliche Verteilung der sich abzeichnenden demographischen Entwicklung machen es erforderlich, sich nicht nur den großen und mittleren Städten, sondern auch den ländlichen Gebieten und Zwischenräumen mit ihren Kristallisationspunkten, den kleinen Städten zu widmen. Angesichts knapper öffentlicher Ressourcen sind dabei Ansätze gefragt, welche die sich abzeichnenden oder künftig verstärkenden Probleme in wirtschaftlicher tragfähiger Form und nachhaltiger Ausgestaltung und unter Mobilisierung lokaler Potenziale lösen. Da der Erfolg ganz wesentlich von der Mitwirkung lokaler Akteure abhängen wird, kommt es v.a. auf praktische Beispiele an, deren Tauglichkeit nachgewiesen wird und weniger auf theoretische Grundsatzüberlegungen.
Inhalt	Es kommt bei diesem Projekt insbesondere darauf an, den ländlichen Gebieten und ihren Bewohnern motivierende Zukunftsperspektiven aufzuzeigen und anhand konkreter, exemplarischer Ansätze und Lösungen aufzuzeigen, wie dies erreicht werden kann.



Speicher

Inhalt

Angesichts der Gefahr, bei der Breite der Thematik die Kräfte zu stark zu streuen, ist vorgesehen drei Aspekte herauszugreifen, die repräsentativ sind und hier exemplarische Lösungen zu entwickeln. Dies betrifft:

- a) Daseinsvorsorge in ländlichen Gebieten (z.B. Sicherung der Tragfähigkeit öffentlicher und privater Einrichtungen und Dienstleistungen);
- b) Mobilisierung von Altbausubstanz (Wege zur zeitgemäßen Nutzung des Bestandes als Alternative zur weiteren Außenentwicklung und zur Lösung innerörtl. Leerstände); hierbei voraussichtlich Beauftragung des Lehrstuhls „Ländliche Ortsentwicklung“ der TU Kaiserslautern.
- c) Mobilisierung lokaler Potenziale (insbesondere durch Zusammenwirken der Akteure, durch Identifizierung, Aufwertung und Vernetzung lokaler Potenziale für die Verbesserung des Wohnumfeldes, der Naherholung, des Tourismus etc.).

Prozess

Für diese Achsen sind zunächst Mittel für Anentwicklungsleistungen eingeplant. Diese sollen eingesetzt werden, um konkrete, modellhafte Ansätze mit einzelnen Pilotgemeinden durchzuführen. In der ersten Phase sollen, meist in Kooperation mit Lehrstühlen der TU Kaiserslautern und den jeweiligen Kommunen Lösungen durch die EA entwickelt und praktisch erprobt und ggf. optimiert werden.

Ergebnis

Die o.g. modellhaften Ansätze sollen vor Ort gemeinsam mit lokalen Akteuren verwirklicht, ausgewertet, dokumentiert und zum Nutzen anderer Gemeinden verbreitet werden. Die weitere Ausgestaltung des Projektes wird von den Ergebnissen dieser Phase abhängen.

Zeit

Läuft ab April 2006



Regierungspräsidium Oberfranken

Trilateraler Konversionskongress

Projekt

Trilateraler Konversionskongress zum Thema „Konversion und ihre Bedeutung für die Kommunal- und Regionalentwicklung in Rheinland-Pfalz, Bayern und in der Tschechischen Republik“

Ziel

Der geplante trilaterale Konversionskongress ist auf den ländergrenzen-übergreifenden Informationsaustausch über die Möglichkeiten der Inwertsetzung ehemals militärischer sowie industriell-gewerblich genutzter Flächen und Standorte gerichtet.

Ausgangslage

In den Bundesländern Rheinland-Pfalz und Bayern überlagern sich derzeit Konversionsprozesse – ausgelöst durch den Rückzug amerikanischer Streitkräfte sowie durch die Reduzierung der Standorte der Bundeswehr. Die regionalen und kommunalen Wirkungen dieser Konversion insbesondere in regional- und kommunalwirtschaftlicher Hinsicht sowie im Hinblick auf den Arbeitsmarkt sind – abhängig von den raumstrukturellen Rahmenbedingungen der einzelnen Standorte – erheblich. Ebenso von der Konversion sind die mittel- und osteuropäischen Länder tangiert, wobei die hier aufgrund der Einführung marktwirtschaftlicher Strukturen die industriell-gewerbliche Konversion eine große Rolle spielt. In den nächsten Jahren ist allerdings zu erwarten, dass auch die militärische Konversion an Bedeutung gewinnt, da die Tschechische Republik die Aufhebung der allgemeinen Wehrpflicht und damit die Einführung einer Berufsarmee beabsichtigt, was Konversionsfolgen auslösen wird.



Konversionsprojekt Lee Baracks Mainz

Inhalt

Es wird darauf ankommen, bei diesem Kongress den neuen Ansatz der Raumkonversion mit der Diskussion Entwicklungsmöglichkeiten im regionalen und kommunalen Rahmen in den Vordergrund zu stellen. Dabei ist, angesichts der weit reichenden Erfahrungen insbesondere in Rheinland-Pfalz mit der Steuerung und Gestaltung von Konversionsprozessen, der Aspekt des Know-how-Transfers von Bedeutung. Ein erster Schritt soll ein trilateraler Konversionskongress gemeinsam mit dem Bundesland Bayern mit Partnern aus der Tschechischen Republik sein. In einem weiteren Schritt könnten im Jahr 2006/07 Workshops mit Partnern in Polen und aus den baltischen Staaten folgen.

Prozess

Die Kongressvorbereitung wird in Abstimmung mit der Entwicklungsagentur Rheinland-Pfalz (Kofinanzier), dem Freistaat Bayern (Kofinanzier) und tschechischen Partnern federführend vom Lehrstuhl Regionalentwicklung und Raumordnung der TU Kaiserslautern inhaltlich vorstrukturiert und organisiert. Es soll in Bayreuth bei der Regierung von Oberfranken stattfinden. Das Kongressergebnis wird anschließend dokumentiert.

Ergebnis

Der Kongress ist Grundlage und Pilotprojekt für künftige grenzüberschreitende Kooperationen und für die Diskussion praxisbezogener Fragen im Bereich der Konversion.

Zeit

10. und 11. Mai 2006



Expertengespräch im IESE-Zentrum

Westpfalzstrategie

**Projekt
Ziel****Westpfalzstrategie**

Eine von allen gesellschaftlichen Kräften getragenen Strategie zur Entwicklung der Westpfalz auf der Basis vorhandener Potenziale und Ansätze sowie neuer Projekte und Netzwerke. Im Vordergrund steht die regionsinterne Kooperation, aber auch Chancen der Zusammenarbeit mit Nachbarregionen sollen genutzt und weiterentwickelt werden.

Ausgangslage

Im Zuge der Diskussion um eine Zusammenarbeit der Westpfalz mit der Metropolregion Rhein-Neckar wurde deutlich, dass die Kooperation mit diesen, aber auch mit anderen Partnern dann erfolgreich gestaltet werden kann, wenn zunächst die eigene Positionierung definiert ist und Einigkeit im Hinblick auf künftige Entwicklungsziele zwischen den Akteuren der Region hergestellt wurde.

Inhalt

Die Region Westpfalz verfügt über eine Vielzahl an Potenzialen, die teilweise unbekannt, teils unentdeckt und teils untereinander unzureichend vernetzt sind. Vielen Projekten, die in den letzten Jahren erfolgreich auf den Weg gebracht wurden, so z.B. im Rahmen der Konversion, geht es ähnlich. Zugleich ist ein massiver Strukturwandel im Gang, der erhebliche Probleme aufwirft, aber in verschiedenen Bereichen auch erhebliche Chancen beinhaltet, sei es im Bereich der IT-Branche, des Tourismus und der Naherholung, bei regenerativen Energien usw. Diese Entwicklungen bieten nicht nur partiellen Ersatz für verbrechende Branchen, sondern beinhalten auch Chancen zur Sicherung und Stärkung der vorhandenen Wirtschaftsstruktur. Diese Zusammenhänge und gegenseitigen Befruchtungsmöglichkeiten zu erkennen und zu forcieren wird eine wesentliche Aufgabe dieses Projektes sein.

**Prozess**

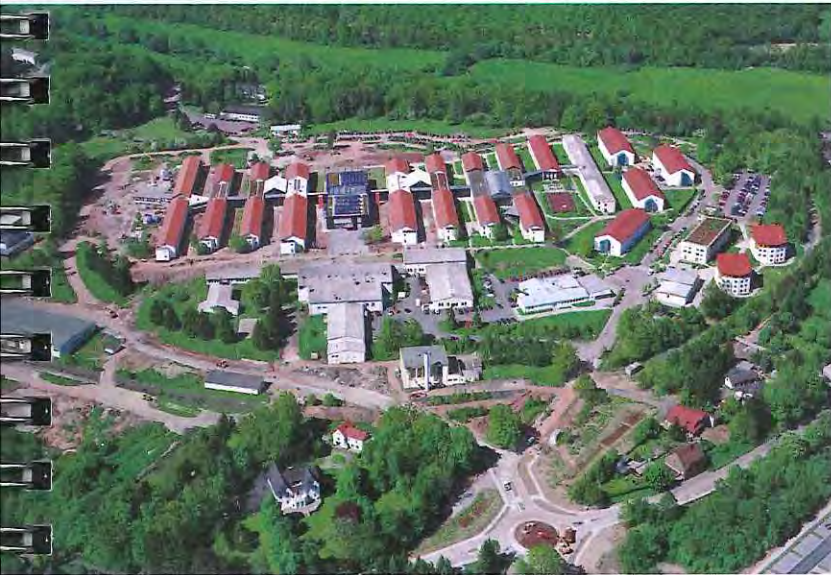
Die Entwicklungsagentur Rheinland-Pfalz seitens des ISM in Abstimmung der der politischen „Westpfalzrunde“ aufgefordert, in Kooperation mit der Planungsgemeinschaft Westpfalz und Vertretern der Landkreise und kreisfreien Städte die notwendigen Grundlagen und vorhandenen Konzepte aufzuarbeiten, eine Stärken-Schwächen- und Potenzialanalyse durchzuführen und mögliche Entwicklungsachsen (Westpfalzstrategie) für die Westpfalz und ihre Teilgebiete aufzuzeigen, die anlässlich einer Konferenz im Herbst 2006 mit allen Beteiligten diskutiert und abgestimmt werden soll. Weitere Schritte in 2007 könnten darauf aufbauende spezielle Expertisen für ausgewählte Pilotvorhaben oder umsetzungsorientierte Machbarkeitsstudien sein, welche die betroffenen Gebietskörperschaften in 2007 beauftragen sollten.

Ergebnis

Ein Modell mehrfacher, teilweise teilräumlicher thematischer Wirkungsketten und deren Vernetzung untereinander, das bereits während des Projektes durch Einbeziehung der Akteure zur Umsetzung kommt.

Zeit

Läuft in einer ersten Phase von April 2006 bis Ende 2006



Umweltcampus Birkenfeld

Optimierung lokaler und regionaler Hochschulwirkung

Projekt	Optimierung lokaler und regionaler Hochschulwirkung
Ziel	Optimierung der positiven Effekte, die von Fachhochschulen und Universitäten ausgehen können, um den Strukturwandel zu unterstützen, Synergien zwischen Forschung, Entwicklung und Produktion zu generieren und dem lokalen und regionalen Unternehmensbesatz die für ihre Wettbewerbsfähigkeit notwendige Unterstützung zu bieten.
Ausgangslage	Öffentlich finanzierte Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Rheinland-Pfalz werden üblicherweise mit ihrer Funktion in Lehre und Forschung identifiziert. Zusätzlich sind sie jedoch ein erheblicher wirtschaftlicher Faktor für die Region, in der sie angesiedelt sind. Dies belegt ein aktuelles wissenschaftliches Forschungsprojekt der Universitäten Kaiserslautern, Mainz und des TAURUS-Institutes an der Universität Trier. Einzelfälle belegen, dass die strukturellen Wirkungen, wenn sie systematisch und optimal genutzt werden, oftmals noch weit größer sein könnten als dies bislang der Fall ist.



Technische Universität Kaiserslautern

Inhalt

Aufbauend auf dem o.g. Gutachten, das im Auftrag des Wissenschaftsministeriums an Lehrstühle der Universitäten Trier, Kaiserslautern und Mainz vergeben wurden und deren Ergebnisse nunmehr vorliegen, zielt dieser Ansatz darauf ab zu ermitteln, wie die regionale Wirkung von Hochschulen systematisch gefördert und ausgebaut werden kann. Wirkungsketten, die Entwicklung von Technologieclustern („Zwiebelschalenmodell“) usw. stehen dabei im Vordergrund. Die Vollständigkeit z.B. der Wirkungsketten „Grundlagenforschung“ / „Universität“ - „Angewandte Forschung“ – Spin-Offs – Technologieunternehmen – und technologieanwendende Unternehmen ist dabei ein Ziel, die Abstimmung von Forschungsschwerpunkten und regionalen Wirtschaftsstrukturen ist ein weiteres. Gerade mittelständische Unternehmen können von einem Technologietransfer profitieren.

Prozess

Zunächst ist vorgesehen, ausgehend vom o.g. Gutachten und weiterer Untersuchungen wie dem Medienbezogenen Accenture-Gutachten die Problematik und die Möglichkeiten eines diesbezüglichen Projektes im Rahmen einer Kurzexpertise zu vertiefen, die unter qualifizierten Bewerbern ausgeschrieben werden soll. Daraufhin werden im Rahmen vertiefender Diskussionen die Detailausrichtung und die Schwerpunktsetzungen eines diesbezüglichen Projektes erörtert und im Folgejahr eingeleitet.

Ergebnis

Clustermodelle für die Standorte der Hochschulen in Rheinland-Pfalz und Identifizierung mit den betreffenden Akteuren geeigneter Maßnahmen zu ihrer Umsetzung.

Zeit

Startet in 2006

Trilaterale Kooperationsvereinbarung

Trilaterale Kooperationsvereinbarung

zwischen dem

Ministerium des Innern und für Sport

Schillerplatz 3 - 5

55116 Mainz

- vertreten durch den Minister des Innern und für Sport -

im Folgenden kurz „ISM“ genannt,

der

Technischen Universität Kaiserslautern

Erwin-Schrödinger-Straße

67663 Kaiserslautern

- vertreten durch den Universitätspräsidenten -

im Folgenden kurz „TU“ genannt

und der

Entwicklungsagentur Rheinland-Pfalz e.V.

Erwin-Schrödinger-Straße

67633 Kaiserslautern

- vertreten durch den Vorstand –

Im Folgenden kurz E.A. genannt

Beschlussfassung vom 7.9.2005

Präambel

Nach Gründung der Entwicklungsagentur Rheinland-Pfalz e.V. am 7.4.2003 auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Ministerium des Innern und für Sport und der Technischen Universität Kaiserslautern und dem anschließenden Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit der E.A. ist die Aufbauphase abgeschlossen und erste Projekte erfolgreich durchgeführt sowie zahlreiche neue Aufgaben in Angriff genommen worden. Die Leistungen der E.A. sind anerkannt, weshalb sich die bisherige Kooperation bewährt hat. Nunmehr geht es darum, Aufgaben und Struktur an sich verändernde Bedingungen anzupassen und diese zu optimieren.

Die vorliegende, trilaterale Kooperationsvereinbarung ist darauf ausgerichtet, die Zusammenarbeit auf einer aktualisierten und verbesserten Basis fortzusetzen und Schwerpunkte der weiteren Zusammenarbeit zu setzen.

§ 1

Anlass, Chancen und Ziele der Zusammenarbeit

- (1) Das ISM, die TU und die E.A. vereinbaren, angesichts eines gravierenden und langfristig anhaltenden Strukturwandels in Rheinland-Pfalz in grundlegenden Fragen der Kommunal- und Regionalentwicklung, der Bewältigung der militärischen und zivilen Konversion, der Folgen des demografischen Wandels sowie der kommunalen Infrastrukturpolitik und Daseinsvorsorge sowie anderen wichtigen Fach- und Forschungsfragen zusammenzuarbeiten und Synergien gegenseitig zu nutzen.
- (2) Das ISM erwartet aus der Zusammenarbeit mit beiden Partnern insbesondere einen Beitrag für eine unter Nachhaltigkeits- und Effizienzgesichtspunkten fachlich abgesicherte Politik und Unterstützung für die betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften und Projektentwickler, aber auch die Unterstützung innovativer Kommunal- und Regionalentwicklung in Rheinland-Pfalz unter Einbeziehung nationaler, europäischer und internationaler Erfahrungen und Best Practices.

- (3) Durch die Ansiedlung der E.A. bei der TU bietet sich einerseits die Chance, Forschungserkenntnisse unmittelbar in die praxisbezogenen Lösungsansätze der EA einfließen zu lassen, Folgerungen und Fragen aus praktischen Erfahrungen andererseits in die angewandte Forschung an der TU einzuspeisen und in geeigneten Themenfeldern gemeinsame Forschungsprojekte durchzuführen, um zukunftsweisende Ansätze für das Land zu entwickeln. Den Studierenden wird zugleich ein frühzeitiger Zugang zu aktuellen Problemfällen aus der Praxis eröffnet, Praktikern kann mit Weiterbildungsangeboten eine Vertiefung in Spezialfragen ermöglicht werden. Auch erwartet die TU, durch anwendungsnahe Forschungsaktivitäten im Bereich der Planungs-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften sowie der Informatik einen wesentlichen interdisziplinären Beitrag zu einer nachhaltigen Regional- und Kommunalentwicklung in Rheinland-Pfalz leisten zu können.

§ 2

Gegenstände und Umsetzungsmodalitäten der Zusammenarbeit

- (1) Die Kooperation zwischen dem ISM, der TU und der E.A. bildet die Grundlage für Beiträge zur nachhaltigen, innovativen Kommunal- und Regionalentwicklung in Rheinland-Pfalz. .
- (2) Die Kooperation zwischen dem ISM und der E.A. erstreckt sich insbesondere auf
- das Zusammenwirken bei Projekten von landesweitem oder grundsätzlichem Interesse auf dem Gebiet der Kommunal- und Regionalentwicklung
 - die Beratung in aktuellen Fragestellungen
 - die Wahrnehmung von Task-Force-Aufgaben
 - die Unterstützung des ISM durch die EA bei der Konzeption und strategischen Durchführung der kommunalen und regionalen Entwicklung
 - die Kontrolle der Wirkungen von Programmen und der erzielten Ergebnisse
 - die Verbreitung und Vermittlung der verfügbaren Erkenntnisse.

- (3) Die Kooperation zwischen der TU und der EA umfasst insbesondere

- gemeinsame Forschungsprojekte
- die modellhafte Entwicklung anwendungsbezogener Projekte
- der Know-How-Transfer (Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis)
- Praxisberatung durch die TU
- Praxisbezogene Lehrangebote durch die EA
- gemeinsame Weiterbildungsangebote.

Zu den speziellen Kooperationsangeboten der EA an die fachlich berührten Lehrstühle bzw. Institute zählen:

- Regelmäßige Informationen über das jeweilige Arbeitsprogramm und für die Zusammenarbeit relevante Vorhaben der EA;
- Vergabe von Gutachten für spezielle Aufgaben der EA, i.d.R. über eine Ausschreibung;
- Thematisch-inhaltliche Anregungen für Forschungsprojekte aus der praxisbezogenen Arbeit;
- Beratende Mitwirkung interessierter Lehrstühle der TU bei der Vorbereitung von Arbeitsprogrammen der EA sowie bei der Projektbegleitung. Hierzu bietet sich vor allem die Mitwirkung im Beirat für Kommunalentwicklung Rheinland-Pfalz einschließlich seiner projektbegleitenden Arbeitsgruppen als Plattform für den fachlichen Austausch an.
- Mitwirkung der EA im Lehrbetrieb verschiedener Fachrichtungen der TU und bei der Weiterbildung.

§ 3

Umsetzungsmodalitäten der Zusammenarbeit

- (1) Die Zusammenarbeit soll im Rahmen der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten verwirklicht werden durch

Leistungen des ISM,

- die Mitgliedschaft von Vertretern des ISM im Verein,
- die Bestellung des Aufsichtsratsvorsitzenden der E.A. gemäß deren Sat-

zung und die Bereitstellung des Direktors auf der Grundlage der Nebentätigkeitsbestimmungen aus dem ISM,

Leistungen der EA und der TU bzw. der eingebundenen Fachbereiche und Lehrstühle in Form von projektbezogen einsetzbaren Arbeitskapazitäten aus dem Stammpersonal der jeweiligen Einrichtungen bzw. der erforderlichen finanziellen Mittel für deren Finanzierung oder Kompensation.

- Mitgliedschaft von Angehörigen der TU im Verein
- die Bestellung von Vertretern der TU im Aufsichtsrat gemäß deren Satzung
- Kooperation in der Nachwuchsförderung (AZUBI's)

Leistungen des Beirats für Kommunalentwicklung.

- Von der TU und der EA gemeinsam eingeworbene Drittmittel

(2) Grundsätzlich erfolgt die Leistungsvergütung und Ertragsaufteilung wie folgt:

- Größere, von einer Seite erbrachte kostenwirksame Leistungen im Rahmen gemeinsamer Vorhaben werden grundsätzlich gegenseitig anteilig vergütet. Dasselbe gilt für Einnahmen aus gemeinsamen Projekten, Veranstaltungen und Weiterbildungsangeboten (Aufteilung von Erträgen im gleichen Verhältnis wie der dafür von den jeweiligen Kooperationspartnern geleistete Aufwand).
- Einseitige Aufträge werden vom Kooperationspartner jeweils vollumfänglich vergütet, seien es Gutachteraufträge der EA an Lehrstühle der TU oder Lehraufträge aus den Fachbereichen an die EA.

(3) Das ISM, die TU und die E.A. stellen sich darüber hinaus zur bestmöglichen Verwirklichung der Zusammenarbeit Einrichtungen, Geräte und Infrastruktur sowie Amtshilfe im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Benutzung zur Verfügung. Dabei ggf. anfallende Kosten werden im Einzelfall vereinbart und vergütet.

§ 4

Leistungen des ISM

(1) Vorerst für den Zeitraum bis 2008 wird das ISM auf der Grundlage der vom Aufsichtsrat des Vereins beschlossenen Arbeitsplanung und des jeweiligen jährlichen Wirtschaftsplans der E.A. für die allgemeine Projektarbeit sowie die Leistungen des Beirats für Kommunalentwicklung einen jährlichen Betrag in Höhe von 1 Mio. Euro erstatten. Für die E.A. besteht im Gegenzug die Pflicht, eine ordnungsgemäße und den Bestimmungen des LHG entsprechende Rechnungsführung durchzuführen und bis zum 31.08. des jeweils folgenden Jahres dem ISM einen geprüften Jahresabschluss als Mittelverwendungsnachweis vorzulegen. Im Erstattungsbetrag sind z.B. in angemessener Höhe Mittel für Personal, Werkverträge, den laufenden Betrieb, sonstige Drittmittel und Mittel für die Erst- und Ergänzungsausstattung enthalten. Bei der Auflösung der E.A. fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten und zurückzuführender Erstattungen der Zuwendungsgeber verbleibende Vermögen dem Land als Mittelgeber anheim.

(2) Darüber hinaus sind im Ausnahmefall spezielle, projektgebundene Sonderzuwendungen möglich, z.B. für das KomBI, sofern diese im besonderen Landesinteresse liegen, den Erstattungsrahmen für die allgemeine Projektarbeit übersteigen und - sofern möglich - in Verbindung damit auch Drittmittel eingeworben werden können.

(3) Das ISM wird die E.A. über wesentliche politische Zielsetzungen, die den Aufgabenbereich der E.A. betreffen, unterrichten und wird die hierzu erforderlichen Informationen rechtzeitig bereitstellen.

(4) Das ISM wird der E.A. vertraulich aus dem Bereich der kommunalen und regionalen Entwicklung im Rahmen der jeweils gegebenen Arbeits- bzw. Leistungskapazität Zugriff auf Datenbestände geben und Akteneinsicht gewähren, sofern dies zur Erfüllung der E.A. – Aufgaben erforderlich ist. Der Vorrang der ministeriellen Aufgaben bleibt hiervon unberührt.

- (5) Das ISM sichert der E.A. seine Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer arbeitsrechtlichen Position zu.

§ 5

Leistungen der TU

- (1) Die TU wird sich für gemeinsame Forschungsprojekte mit der E.A., für anwendungsorientierte Beratung und für die Entwicklung gemeinsamer Weiterbildungsangebote einsetzen.
- (2) Die TU wird der EA im Rahmen ihrer Möglichkeiten die benötigten, bei Bedarf auch möblierte Räumlichkeiten auf dem Campus der TU anbieten. Näheres regeln zwischen den Parteien auszuhandelnde Mietverträge.
- (3) Für gemeinsam getragene Veranstaltungen werden seitens der TU Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung gestellt.

§ 6

Leistungen der E.A.

(Grundlage hierfür ist die Satzung der E.A.)

- (1) Die E.A. wird in dem jährlichen Arbeitsprogramm die Interessen und Bedarfe des ISM im Rahmen der Mittelbereitstellung angemessen berücksichtigen. Darüber hinaus wird die E.A. auch spezielle Aufgaben bzw. Task-Force-Aufgaben für das ISM auf dessen Anforderung übernehmen, wenn diese durch das Budget gedeckt sind.
- (2) Die E.A. wird im Rahmen ihrer internationalen Tätigkeit das ISM insbesondere in Fragen der kommunalen und regionalen Entwicklung, der Stadtentwicklungspolitik in Europa und weiteren Fragen bei den dem ISM vertraglich verbundenen ost-mitteuropäischen und baltischen Staaten, aber auch in Bezug auf die Zusammenarbeit mit westeuropäischen Partnern und den USA unterstützen.

- (3) Die E.A. wird auf Wunsch des ISM oder der TU auch Praktikanten oder sonstige Bedienstete für Aus- oder Fortbildungszwecke in vertretbarem Umfang übergangsweise zu beschäftigen, wenn dies im dienstlichen Interesse des ISM oder der TU ist.

- (4) Die E.A. wird bei der Ausschreibung von Gutachten, der Suche der Partnern für gemeinsame Projekte im Bereich der angewandten Forschung die Lehrstühle der Fachbereiche ARUBI, Informatik und Wirtschaftswissenschaften der TU berücksichtigen, insofern sie thematisch tangiert und in Bezug auf die jeweilige Fragestellung fachlich ausgewiesen sind. Die Regeln für die Auftragsvergabe und Grenzwerte für ausschreibungspflichtige Aufträge werden vom Aufsichtsrat der EA auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen und ergänzender Vorschläge der Geschäftsleitung festgelegt.

- (5) Die E.A. wird zusammen mit der TU Fort- und Weiterbildungsmodule für Landes- oder Kommunalbedienstete für den Bereich der kommunalen und regionalen Entwicklung gegen entsprechendes Entgelt entwickeln und bei entsprechender Nachfrage anbieten.

- (6) Die E.A. unterstützt organisatorisch und fachlich den Beirat für Kommunalentwicklung, der zentralen Austauschplattform dieser Kooperation und für die externe Zusammenarbeit und trägt die dabei anfallenden Kosten.

§ 7

Leistungen des Beirats für Kommunalentwicklung

- (1) Der Beirat für Kommunalentwicklung berät den Verein sowie das ISM in fachwissenschaftlichen und organisatorischen Fragen der Kommunal- und Regionalentwicklung im weiteren Sinne. Er bildet zugleich das Netzwerk für eine fundierte Fachpolitik auf Landes- Regional- und kommunaler Ebene.

§ 8

Vertraulichkeit, Informationspflicht

- (1) Das ISM, die TU und die E.A. sowie die Mitarbeiter der Kooperationspartner werden alle Angelegenheiten des anderen Partners, die ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden und die als vertraulich offensichtlich erkennbar oder ausdrücklich bezeichnet sind, vertraulich behandeln.
- (2) Beabsichtigte Veröffentlichungen aus gemeinsamen Projekten, die den Bereich der Vertraulichkeit berühren, werden mit dem Ziel der Berücksichtigung der beiderseitigen schützenswerten Interessen abgestimmt. Die Zustimmung zur Veröffentlichung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und für eine angemessene Frist verweigert werden.
- (3) Mit Beendigung eines Projekts erteilen sich die Kooperationspartner das unentgeltliche, unwiderrufliche, nicht ausschließliche und übertragbare Recht, die gemeinsam erarbeiteten Arbeitsergebnisse in allen Nutzungsarten zu nutzen.

§ 9

Haftung

- (1) Keiner der Kooperationspartner übernimmt im Rahmen gemeinsamer Projekte hinsichtlich der von ihm erarbeiteten Arbeitsergebnisse und zur Verfügung gestellten Informationen eine Gewährleistungsverpflichtung.
- (2) Im übrigen haftet jeder Kooperationspartner nur für solche durch seine Mitarbeiter verursachten Sach- und Vermögensschäden des anderen Partners, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Für Personenschäden gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10

Tätigkeit von Bediensteten des Landes sowie der TU in der E.A.

Bedienstete des Landes können nach Maßgabe der Regelungen des Nebentätigkeitsrechts Aufgaben für die E.A. gegen Entgelt übernehmen oder auf der

Grundlage von § 12 BAT der E.A. zur Dienstleistung zugewiesen werden.

§ 11

Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie gilt bis zum 29.02.2008 und verlängert sich danach jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einem Kooperationspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Vertragsjahres gekündigt wird. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Kündigungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Kooperationsvereinbarung treten die Kooperationsvereinbarungen zwischen dem ISM mit der TU vom 20. Februar 2003, zwischen dem ISM und der E.A. vom 16.4.2003 und zwischen der TU und der E.A. vom 29.4.2003 außer Kraft. Sie werden durch diese neue trilaterale Kooperationsvereinbarung abgelöst.

§ 12

Vertragsänderungen

Änderungen dieser Kooperationsvereinbarung bedürfen der Schriftform und sind in zu beziffernden Nachträgen zu dieser Kooperationsvereinbarung festzuhalten.

Mainz, den

Für das ISM

Staatsminister Karl-Peter Bruch

Kaiserslautern, den

Für die TU

Präsident Prof. Dr. Helmut Schmidt

Kaiserslautern, den

Für die E.A.

Direktor Jürgen Hiller

Satzung des Vereins „Entwicklungsagentur Rheinland-Pfalz“

Satzung des Vereins „Entwicklungsagentur Rheinland-Pfalz“

Am 7.9.2005 von der Mitgliederversammlung beschlossene Neufassung.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Entwicklungsagentur Rheinland-Pfalz e.V.“. Er wird beim zuständigen Gericht in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kaiserslautern.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben, Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, Konzepte, zukunftsgerichtete, modellhafte Lösungen sowie neue Instrumente für den Bereich der Kommunalentwicklung zu erarbeiten. Er nimmt dabei Aufgaben im Auftrag des Ministeriums des Innern und für Sport wahr, berät Land und Kommunen und übernimmt Entwicklungs-, Forschungs- und Weiterbildungsaufgaben von landesweitem oder grundsätzlichem Interesse. Die Aufgaben sollen in interdisziplinärer Arbeitsweise, insbesondere in Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen im In- und Ausland, mit kommunalen Gebietskörperschaften und privaten Investoren durchgeführt werden.
- (2) Mit den in Absatz 1 genannten Aufgabenstellungen dient der Verein ausschließlich und unmittelbar dem Wohle der Allgemeinheit.
- (3) Da der Verein keine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, gilt er als „Idealverein“ im Sinne des § 21 BGB. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine durch die Mitgliedschaft begründeten Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder können natürliche Personen werden, die im Tätigkeitsfeld des Vereins fachlich ausgewiesen sind sowie Gebietskörperschaften und rechtsfähige Einrichtungen der Wissenschaft und Forschung. Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei.
- (2) Daneben kann der Verein auch fördernde Mitglieder aufnehmen. Diese besitzen kein Stimmrecht.
- (3) Das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium der Finanzen ist als juristische Person stimmberechtigtes Mitglied solange § 4 (1) Anwendung findet.
- (4) Die Mitgliedschaft nach (1) und (2) endet
 - mit dem Tod des Mitgliedes
 - durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand,
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
- (5) Ein Ausschluss der Mitglieder nach (1) und (2) kann durch die Mitgliederversammlung nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes erfolgen, wenn dieses die Interessen des Vereins grob verletzt hat.

§ 4

Finanzierung

- (1) Solange es Mitglied ist, stellt das Land Rheinland-Pfalz über das Ministerium des Innern und Sport dem Verein die zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlichen Mittel im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel – soweit eine Refinanzierung der Aufgaben durch Dritte nicht möglich ist – als Zuwendungen im Sinne der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung Rheinland-Pfalz (institutionelle und projektbezogene Förderung) zur Verfügung und

stellt die Liquidität sicher.

- (2) Der Verein kann darüber hinaus Mittel einwerben.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz führt der Vertreter des Landes Rheinland-Pfalz.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres zusammen. Auf Verlangen mindestens eines Drittels der Mitglieder kann sie zu weiteren Sitzungen zusammentreten. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder in seiner Vertretung der Vorstand lädt die Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Zwischen dem Tag der Absendung der Einberufung und dem Tag der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Auf die Einhaltung dieser Vorschriften kann die Mitgliederversammlung einstimmig verzichten.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unmittelbar, jedoch unter Einhaltung der in Absatz 2 genannten Frist, einzuberufen,
 - wenn es das Vereinsinteresse erfordert,
 - wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich begründet die Einberufung fordert,
 - wenn es von dem Vertreter des Landes verlangt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder oder deren Vertreter ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte der

Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Erleichterung ist bereits in der Einladung hinzuweisen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der erschienenen Mitglieder/Vertreter gefasst. Finanzwirksame Beschlüsse erfordern das Einvernehmen des Landes. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Landes Rheinland-Pfalz. Die Bevollmächtigung einer anderen Person zur Ausübung des Stimmrechts ist zulässig. Bevollmächtigte Personen können nicht mehr als drei Mitglieder vertreten.

§ 7

Aufgaben

(1) Der Mitgliederversammlung obliegen

- a) die Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
- b) die Bestellung und Entlastung des Aufsichtsrates sowie die Entlastung des Vorstandes,
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- d) die Beschlussfassung über die Satzung und über Satzungsänderungen,
- e) die Auflösung des Vereins,
- f) Wahl des Abschlussprüfers (Wirtschaftsprüfers) für den Jahresabschluss.

Die Beschlüsse a) und f) werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder/Vertreter gefasst. Die Beschlüsse b) bis e) werden mit einer dreiviertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder/Vertreter und im Einvernehmen mit dem Land Rheinland-Pfalz gefasst.

(2) In Eilfällen kann die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung auch schriftlich oder telegraphisch (einschließlich Telefax) erfolgen.

(3) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von deren Vorsitzendem und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist; sie ist den Mitgliedern des Aufsichtsrats zuzusenden.

(4) Im Eilverfahren gefasste Beschlüsse sind in der Niederschrift entsprechend kenntlich zu machen.

§ 8

Der Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 6 Mitgliedern. Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Sie dürfen jedoch in keinem Auftragsverhältnis zum Verein stehen.

(2) Ihm gehören an:

- a) als Vorsitzender ein vom Ministerium des Innern und für Sport vorgeschlagenes Mitglied sowie ein weiteres vorgeschlagenes Mitglied aus dessen Geschäftsbereich,
- b) zwei von der Technischen Universität Kaiserslautern vorgeschlagene Mitglieder, darunter den stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) ein vom Ministerium der Finanzen vorgeschlagenes Mitglied,
- d) ein von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier vorgeschlagenes Mitglied,

(3) Die Amtsdauer beträgt 5 Jahre. Dies kann verlängert werden. Die Mitgliedschaft eines Aufsichtsratsmitgliedes endet mit Abberufung durch den Entsendungsberechtigten oder im Falle des Ausscheidens aus dem Hauptamt unmittelbar; das betroffene Aufsichtsratsmitglied hat im Falle der zweiten Variante dies dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

(4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt jederzeit gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates – der Vorsitzende gegenüber dem stellvertretenden Vorsitzenden – unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen nie-

derlegen. Die Niederlegung hat schriftlich durch persönliche Übergabe oder durch Einschreiben zu erfolgen.

§ 9

Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wird je nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr, einberufen. Zu den Aufsichtsratsitzungen lädt der Vorsitzende oder in dessen Auftrag die Geschäftsführung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Wahrnehmung einer Frist von zwei Wochen ein.
- (2) Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Aufsichtsratssitzung teilzunehmen, kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen.
- (3) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und an der Beschlussfassung teilnehmen
- (5) Eine Sitzung des Aufsichtsrates ist unverzüglich einzuberufen, sobald ein Mitglied dies beantragt. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird einem Verlangen, das mindestens von zwei Aufsichtsratsmitgliedern geäußert wird, nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (6) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer der betreffenden Sitzung zu unterzeichnen sind und den Mitgliedern des Aufsichtsrates und der Beteiligungsverwaltung des Ministeriums der Finanzen abschriftlich zuzusenden sind.

- (7) Beschlüsse des Aufsichtsrates können auch ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich, fernschriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter dies anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. Die Schriftform wird auch durch moderne Kommunikationsmittel (Telefax, E-Mail mit digitaler Signatur) gewahrt. Die Beschlüsse sind in der Niederschrift über die nächste Aufsichtsratssitzung aufzunehmen.

§ 10

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat beaufsichtigt den Vorstand in Bezug auf dessen satzungsgemäße Aufgabenwahrnehmung.
- (2) Dem Aufsichtsrat obliegen
 - a) Bestellung und Abberufung des Vorstandes,
 - b) die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Finanzplan, Investitionsplan, Stellenplan)
 - c) die Beschlussfassung über die Schwerpunkte der Vereinsarbeit aufgrund des vom Vorstand vorzulegenden Konzepts,
 - d) Prüfung des vom Vorstand vorzulegenden Jahresabschluss und Lageberichts einschließlich Prüfberichts des Wirtschaftsprüfers,
 - e) eine Einwilligung zum Abschluss, zur Änderung und Kündigung von Anstellungsverträgen oberhalb der Vergütungsgruppe IIa, zur Gewährung sonstiger über- oder außertariflicher Leistungen. Soweit nach den Bewilligungsbedingungen die Einwilligung der Zuwendungsgeber erforderlich ist, bleiben diese unberührt,
 - f) die Zustimmung zu Rechtsgeschäften, die über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes hinausgehen,
 - g) die in § 12 (3) genannten Aufgaben.

§ 11

Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem Mitglied, welches vom ISM vorgeschlagen wird. Er führt die Bezeichnung „Direktor der Entwicklungsagentur Rheinland-Pfalz“. Die Bestellung kann befristet werden; in diesem Falle ist die Wiederbestellung zulässig. Die Ausführung der Vorstandstätigkeit als Nebenbeschäftigung im dienstlichen Interesse ist zulässig. Über die Anstellungsbedingungen und über spätere Änderungen dieser Bedingungen entscheidet der Aufsichtsrat.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Geschäftsablauf. Er hat den Aufsichtsrat in allen wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten. Er ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat über alle Angelegenheiten des Vereins Auskunft zu erteilen und Bericht zu erstatten.
- (2) Dem Vorstand obliegen insbesondere
 - a) die Leitung der Projekte und Entwicklungsaufgaben des Vereins,
 - b) die personalrechtlichen Befugnisse für die Bediensteten des Vereins unter Beachtung des § 10 Abs. 2 Buchstabe e sowie die Investitionen und die Mittelbewirtschaftung,
 - c) das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, insbesondere die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seine rechtzeitige Vorlage an den Aufsichtsrat,
 - d) die Vorlage eines Arbeitsprogramms an den Aufsichtsrat über die Schwerpunkte der Vereinsarbeit für die folgenden drei Jahre bis zum 31.12. jeden Jahres,
 - e) die Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie des Prüfungsberichtes des Wirtschaftsprüfers für das abgelaufene Jahr bis zum 30. Juni jeden Jahres,

- f) die Vorbereitung der Sitzungen des Aufsichtsrates.

- (3) Im Außenverhältnis gilt:

Zustimmungsbedürftige Geschäfte des Vorstandes sind:

- a) die Aufnahme von Krediten von mehr als 50.000 Euro,
- b) die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Verpflichtungserklärungen,
- c) die Gewährung von Krediten,
- d) der Abschluss und die Kündigung von Miet- und Pachtverträgen,
- e) der Kauf, Verkauf oder die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- f) die Erteilung von Vollmachten und Abberufung von Bevollmächtigten,
- g) der Abschluss von sonstigen Verträgen, durch die für den Verein Verpflichtungen für eine Zeit von mehr als einem Jahr und damit einhergehenden jährlichen Zahlungsverpflichtungen von mehr als 10.000 Euro entstehen,
- h) Rechtsgeschäfte des Direktors oder Bevollmächtigten mit dem Verein.

§ 13

Geschäftsführer / Besonderer Vertreter

Für die laufenden Geschäfte, das Projektmanagement und den ordnungsgemäßen Geschäftsablauf der Entwicklungsagentur bestellt der Aufsichtsrat im Einvernehmen mit dem Vorstand einen hauptamtlich tätigen Geschäftsführer als besonderen Vertreter gem. § 30 BGB. Er unterstützt den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Näheres, insbesondere seine Vertretungsbefugnis, regelt eine Geschäftsordnung.

§ 14

Der Beirat der Kommunalentwicklung

- (1) Zur Beratung der Landesregierung und des Vereins wird ein Beirat für Kommunalentwicklung gebildet. Er besteht aus maximal 30 ständigen Mitgliedern. Er setzt sich aus Vertretern der Wissenschaft, der kommunalen Verwaltungs- und Planungspraxis sowie der Wirtschaft des In- und Auslandes zusammen.

Die Beiratsmitglieder werden vom Vorsitzenden des Beirats im Einvernehmen mit dem Vorstand vorgeschlagen und vom Minister des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz für eine Amtszeit von 5 Jahren berufen.

- (2) Der Beirat für Kommunalentwicklung wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter jeweils für die Dauer seiner Amtszeit und gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorsitzende des Beirats für Kommunalentwicklung wird bei seiner Tätigkeit im Einvernehmen mit dem Vorstand von Mitarbeitern des Vereins unterstützt.

§ 15

Aufgaben des Beirates für Kommunalentwicklung

- (1) Der Beirat für Kommunalentwicklung berät den Verein sowie den Minister des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz in fachlich-wissenschaftlich und organisatorischen Fragen der Kommunalentwicklung im weiteren Sinne. Der Verein unterrichtet den Beirat in allen für seine Beratungstätigkeit wichtigen Angelegenheiten. Der Beirat ist in seiner Tätigkeit unabhängig. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Der Beirat für Kommunalentwicklung tritt mindestens zweimal im Jahr auf Einladung seines Vorsitzenden zusammen. Der Vorstand und die Mitglieder des Aufsichtsrates sowie Vertreter des ISM sind berechtigt an den Beirats-sitzungen (ohne Stimmrecht) teilzunehmen. Der Vorsitzende des Beirates ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen.
- (3) Mitglieder des Beirates können zu bestimmten Fragen als Gäste zu Sitzungen des Aufsichtsrats eingeladen werden und für diese auch spezielle Aufgaben wahrnehmen.

§ 16

Drittmittelprojekte

- (1) Der Verein ist berechtigt, im Rahmen seiner Aufgabenstellung gemäß § 2 Abs. 1 auch solche Vorhaben durchzuführen, die nicht aus dem Verein aus Landesmitteln zur Verfügung gestellten Zuwendungsmitteln, sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden. Die Mittel für solche Vorhaben müssen dem Verein kostendeckend, d. h. unter Berücksichtigung der dafür erforderlichen Personal-, Sach- und Einrichtungskosten (in der Regel einschließlich der Gemeinkosten) erstattet werden. Die entsprechenden Mittel sind vom Verein ausschließlich für den vom Geldgeber bestimmten Zweck zu verwenden und nach dessen Bedingungen im Verein zu bewirtschaften, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Sofern keine weiteren Regelungen getroffen wurden, gelten die Vorschriften der rheinland-pfälzischen Haushaltsordnung (LHO) entsprechend.
- (2) Nicht im Arbeitsprogramm des Vereins enthaltene Drittmittelprojekte sind dem Aufsichtsrat unter Beifügung des Finanzierungsplanes anzuzeigen.

§ 17

Haushalts- und Wirtschaftsführung; Jahresabschluss

- (1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Vereins erfolgt entsprechend den Vorschriften im 3. Buch des Handelsgesetzbuches.

Der Vorstand hat innerhalb der ersten fünf Monate des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und einen Lagebericht aufzustellen.

Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger erfolgt nicht.

Jahresabschluss und Lagebericht sind jährlich durch einen Abschlussprüfer

zu prüfen. Dabei ist auch die Tätigkeit des Vorstands zu prüfen, insbesondere hat die Prüfung die in § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) genannten Bereiche zu erfassen.

Der Vorstand hat den Jahresabschluss unverzüglich nach der Prüfung mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat zur Stellungnahme vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

(2) Der Landesregierung und dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz stehen die Befugnisse nach § 54 HGrG zu.

§ 18

Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung der E.A. fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten und zurückzuführender Erstattungen der Zuwendungsgeber verbleibende Vermögen dem Land Rheinland-Pfalz zu, das es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.

§ 19

Schiedsklausel

Über alle Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des Vereins und zwischen dem Verein und Mitgliedern, welche diese Satzung oder den Verein betreffen, entscheidet, soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweg, der Direktor des Amtsgerichtes Kaiserslautern.

§ 20

Bekanntmachung, Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in Vereinsregister in Kraft. Gründung und Eintragung des Vereins werden im Staatsanzeiger des Landes Rheinland-Pfalz öffentlich bekannt gemacht.